

Kirchlicher . Anzeiger

H 21106 B

für das Bistum Hildesheim

Nr. 1 | 15.02.2026



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Fastenaktion Misereor 2026 2

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026 2

Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Palmsonntagskollekte 2026 3

Hinweise zur Durchführung
der Palmsonntagskollekte 4

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026 4

Der Bischof von Hildesheim

Ordnung über die Vertretung
von Priestern bei Abwesenheit 5

Abwesenheitsordnung für Priester
im Bistum Hildesheim 7

Emeritierungsordnung für Priester
im Bistum Hildesheim 8

Beschlüsse der Bistums-KODA 10

Bemessungssatz der Weihnachtzuwendung
und Jahressonderzahlung 11

AVR ab 1. Januar 2027 11

Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3
und
Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027 15

AVR 2027 18

Die AVR finden Sie unter: www.bistum-hildesheim.de/avr

Bischöfliches Generalvikariat

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen
juristischen Personen im Bistum Hildesheim 18

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim
im Bereich des Landes Niedersachsen
für das Jahr 2026 22

Kirchensteuerbeschluss 2026 für die
auf bremischem Staatsgebiet liegenden
Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim 24

Wahlzeitraum für die Wahl
der Mitarbeitendenvertretungen
in der Diözese Hildesheim im Jahr 2026 25

Domhofordnung 25

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen
Gottesdienstteilnehmerinnen und
Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026 27

Personalchronik 27

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an!“. Es geht um die berufliche Ausbildung junger Menschen in den Entwicklungsländern. Sie sollen das Rüstzeug erhalten, um Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden und somit den eigenen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Berufliche Bildung hilft, der vielerorts verbreiteten Jugendarbeitslosigkeit zu entkommen. Aber sie ist weit mehr: Bildung ist Ausdruck von Würde, Teilhabe und Hoffnung. Sie stärkt die Jugendlichen darin, ihre Zukunft selbst zu gestalten – trotz aller Hindernisse und Schwierigkeiten. Sie verändert das Leben grundlegend.

Misereor fördert unzählige Projekte in diesem Bereich. Denn oft ist es die berufliche Bildung, mit der Zukunft anfängt.

Wir bitten Sie: Unterstützen Sie Misereor mit einer großzügigen Spende bei der Kollekte zur Fastenaktion am kommenden Sonntag. Haben Sie herzlichen Dank!

Kollektenankündigung am 5. Fastensonntag 2026, dem 22. März 2026

Die heutige Kollekte ist für Misereor bestimmt und dient der Förderung von Entwicklungsprojekten weltweit. In diesem Jahr stellt Misereor die Berufsausbildung in den Vordergrund, die jungen Menschen in schwierigsten Lebensumständen eine Zukunft eröffnet. Unterstützen Sie diese Bemühungen mit Ihrem Beitrag zur Kollekte. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Fulda, den 25.09.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht wird (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung am Tag der Kollekte selbst (z.B. nach den Fürbitten) ist obligatorisch. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026 (auch am Vorabend), ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor e. V. bestimmt.

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2026

Die Misereor-Fastenaktion 2026 steht unter dem Leitwort „Hier fängt Zukunft an.“ Misereor rückt damit das Thema „berufliche Bildung“ in den Mittelpunkt – mit einem besonderen Fokus auf Kamerun. Ziel ist es, gemeinsam mit Partnerorganisationen jungen Menschen neue Zukunftsperspektiven zu eröffnen und der Jugendarbeitslosigkeit entgegenzuwirken.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 22. Februar 2026, im Bistum Limburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Kamerun sowie Gläubigen aus dem Bistum feiert Misereor um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Hofheim einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Bitte hängen Sie das Aktionsplakat zur Fastenaktion in Ihrer Gemeinde auf, zum Beispiel im Schaukasten und am Schriftenstand. Am Opferstock in Ihrer Kirche können Sie das Misereor-Schild anbringen.

Das aktuelle Misereor-Hungertuch setzt sich kritisch mit gesellschaftspolitischen Themen auseinander und ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit und stehen unter fastenaktion.misereor.de/liturgie zum Download bereit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene können auch in gedruckter Form bestellt werden.



Die Kinderfastenaktion hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit. Mehr dazu finden Sie unter: kinderfastenaktion.de.

Für gemeinsame Spendenaktionen in der Fastenzeit stellt Misereor viele Anregungen bereit: Empfohlen werden der „Coffee Stop“-Aktionstag, die „Solibrot“-Aktion, ein Solidaritätslauf oder ein Fastenessen in der Gemeinde. Tipps dazu finden Sie auf misereor.de/aktionen.

Am 4. Fastensonntag, dem 15. März 2026, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion bekannt gemacht werden. Legen Sie an diesem Wochenende bitte auch die Spendentütchen in der Kirche aus. Diese können auch dem Pfarrbrief beigelegt werden.

Am 5. Fastensonntag, dem 22. März 2026, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projekte in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Die Kollekte soll nach den Fürbitten angekündigt werden. Für spätere Spenden sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Die Kollekte soll zeitnah und ohne Abzug über die Bistumskasse an Misereor weitergeleitet werden.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Unter misereor.de/fastenaktion finden Sie weitere Informationen sowie Materialien zum Download. Diese können Sie auch bestellen unter www.misereor-medien.de oder via E-Mail unter bestellung@misereor.de.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Die

politische Realität scheint die Hoffnung auf Frieden und Versöhnung erstickt zu haben. Doch inmitten von Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die unbeirrt an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

„Hoffnung säen“ – so lautet das Motto der diesjährigen Palmsonntagskollekte, die wie in jedem Jahr für die Christen im Heiligen Land bestimmt ist. Mit dem Ertrag der Sammlung werden Projekte und Initiativen des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande und der Franziskaner im Heiligen Land unterstützt. Ihre Spende trägt dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden, Versöhnung und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird. Bitte begleiten Sie die Christen im Heiligen Land mit Ihrem Gebet und Ihrer Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlichen Dank.

Kollektenankündigung am Palmsonntag, dem 29. März 2026

Die heutige Palmsonntagskollekte ist für die Christen im Heiligen Land bestimmt. Mit der Kollekte unterstützen der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und die dortigen Franziskaner christliche Initiativen und Projekte, die sich vor Ort für Versöhnung und Frieden einsetzen. Helfen Sie mit Ihrem Beitrag. Herzlichen Dank! Vergelt's Gott!

Fulda, den 25.09.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf und die Kollektenankündigung sollen in den Amtsblättern veröffentlicht werden. Es wird empfohlen, den Aufruf am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen. In jedem Fall muss er den Gemeinden in geeigneter Weise bekannt gemacht werden (Pfarrbrief, Homepage, Aushang usw.). Die Verlesung der Kollektenankündigung während des Gottesdienstes am Kollektentermin, etwa nach den Fürbitten, ist obligatorisch. Die Kollekte am Palmsonntag, dem 29. März 2026, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2026

Die Palmsonntagskollekte kommt den Christen im Heiligen Land zugute; sie steht im Jahr 2026 unter dem Motto „Hoffnung säen“. Die andauernde Gewalt im Nahen Osten fordert nicht nur zahllose Menschenleben. Sie reißt auch die ohnehin tiefen gesellschaftlichen Gräben immer weiter auf. Inmitten dieser Resignation und Polarisierung gibt es Juden, Christen und Muslime, die an der Vision eines friedlichen Miteinanders festhalten.

Die Palmsonntagskollekte findet am Palmsonntag, dem 29. März 2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner unterstützen durch die Kollekte Projekte von Christinnen und Christen im Nahen Osten. Sie tragen dazu bei, dass die Hoffnung auf Frieden und eine bessere Zukunft aufrechterhalten wird.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden an die Bistumskassen überwiesen werden, die die Kollekten dann wiederum an den Deutschen Verein vom Heiligen Lande weiterleiten (Ausnahme: die [Erz-]Diözesen der Freisinger Bischofskonferenz überweisen die Kollekten an das Erzbischöfliche Ordinariat München). Diesem obliegt die Aufteilung der Gelder gemäß dem bekannten Schlüssel zwischen dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande und dem Kommissariat des Heiligen Landes der Franziskaner in Deutschland. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, beispielsweise für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes sind den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Bitte teilen Sie das Ergebnis der Kollekte, verbunden mit einem herzlichen Dank, der Gemeinde mit.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite www.palmsonntagskollekte.de. Hier können ab sofort alle Unterlagen heruntergeladen werden. Etwa zwei Wochen vor Palmsonntag werden weitere Materialien zur Palmsonntagskollekte an alle deutschen katholischen Pfarreien versandt. Bei weiteren Fragen zur Palmsonntagskollekte wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande, Herrn Christoph Tenberken, Tel. 0221 / 99 50 65 51, E-Mail: palmsonntagskollekte@dvhl.de, Internet: www.dvhl.de

Aufruf zur Katholikentagskollekte 2026

Liebe Schwestern und Brüder,

vom 13. bis 17. Mai 2026 findet in Würzburg der 104. Deutsche Katholikentag statt. Das Treffen steht in diesem Jahr unter dem Leitwort „Hab Mut, steh auf!“ (Mk 10,49).

Das Zitat aus dem Markusevangelium, in dem vom blinden Bartimäus berichtet wird, der Zuspruch und Heilung erfährt, erinnert uns daran, dass wir alle von Jesus Christus gerufen sind, uns mutig für Veränderungen hin zu einem guten Leben und für ein gerechtes Miteinander einzubringen. Zugleich liest sich die Geschichte als Zusage Jesu, dass er selbst uns durch die großen und kleinen, persönlichen, wie auch gesellschaftlichen Herausforderungen begleitet und Heilung schenken will. Diese Zusage stärkt uns für den Katholikentag, der in Zeiten nationaler und globaler Umbrüche und Krisen stattfindet. Vor diesem Hintergrund werden die Mitwirkenden und Besucher des Katholikentags im gemeinsamen Diskutieren und Zuhören nach Wegen für eine gerechte und friedliche Zukunft suchen. In der Feier der Gottesdienste, in der Begegnung und im Hören auf das Wort Gottes wird dabei auf dem Katholikentag auch wieder spürbar, welche Quellen uns Kraft schenken und Orientierung geben. Zu Gast ist der Katholikentag in Würzburg. Hier erwartet Sie nicht nur die barocke Kulisse der unterfränkischen Stadt am Main, es erwarten Sie vor allem in herzlicher Gastfreundschaft die Christinnen und Christen in einem der ältesten Bistümer Deutschlands.

Liebe Schwestern und Brüder, manche von Ihnen werden die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens bereits fest eingeplant haben. Doch auch wenn Sie persönlich nicht in Würzburg dabei sein können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist ein sichtbarer Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Durch Ihr Gebet und Ihre Spende helfen Sie, dass der Katholikentag weit über die Unterfranken hinaus ein Zeugnis für unseren gemeinsamen Glauben werden kann.

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 03.05.2026, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Sonntag, dem 10.05.2026, ist ausschließlich für den Katholikentag bestimmt und wird an den Verband der Diözesen Deutschlands abgeführt.



Der Bischof von Hildesheim

Ordnung über die Vertretung von Priestern bei Abwesenheit

§1 Allgemein

- (1) Diese Ordnung regelt die unmittelbare und dauerhafte Vertretung eines Priesters im aktiven Dienst bei Abwesenheit durch Urlaub, Veranstaltungen der Pfarrei, Wallfahrten der Pfarrei, Exerzitien, längere Krankheit, Rehabilitationszeiten oder Fortbildungen.
- (2) Bei Abwesenheit eines Priesters gilt zunächst das Prinzip der gegenseitigen Vertretung der Priester innerhalb eines Pastoralteams. Ist dies nicht möglich, kann ein anderer Priester zur unmittelbaren und dauerhaften Vertretung während der Abwesenheit bestellt werden. Dabei ist aber die Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwendungen und Länge der Vertretung zu beachten. Daher kann eine Vertretung erst ab einer Abwesenheit eines Priesters von mindestens 7 Tagen bestellt werden.
- (3) Die Vertretung durch einen Priester, der nicht zum Pastoralteam gehört, ist durch das Formular „Anmeldung von Vertretungsdiensten Priester“ bei absehbarer oder planbarer Vertretung mindestens vier Wochen vor Beginn der Vertretung anzumelden.
- (4) Der Einsatz eines Priesters zur Vertretung ist nur möglich, wenn eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Bischofs bzw. Ordensoberen und eine Selbstverpflichtungserklärung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind.

§2 Vergütung

- (1) Priester, die nicht vom Bistum besoldet werden oder über einen Gestellungsvertrag im Bistum eingesetzt sind, erhalten eine monatliche Vergütung, die in einer Richtlinie geregelt wird. Andere Zeiträume werden entsprechend vom aktuell gültigen Referenzwert abgeleitet.
- (2) Priester im Ruhestand, die vom Bistum versorgt werden und keinen Subsidiarsauftrag haben, erhalten eine monatliche Vergütung, die dem Zuschlag für Subsidiare entspricht. Andere Zeiträume werden entsprechend von diesem Referenzwert abgeleitet.

- (3) Priester im aktiven Dienst des Bistums, Priester im Ruhestand mit Subsidiarsauftrag oder Ordenspriester, die über einen Gestellungsvertrag im Bistum eingesetzt sind, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

§3 Unterkunft und Verpflegung

- (1) Wenn Priester, die nicht vom Bistum besoldet werden oder über einen Gestellungsvertrag im Bistum eingesetzt sind, während der Vertretung eine Unterkunft am Einsatzort gestellt wird, erhalten sie für die Unterkunft und Verpflegung eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach den jährlich neu festgelegten Sachbezugswerten für freie Unterkunft und freie Verpflegung und wird entsprechend angepasst. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind mögliche Zahlungen bzgl. Unterkunft und Verpflegung abgegolten.
- (2) Wenn Priester im Ruhestand, die vom Bistum versorgt werden, während der Vertretung eine Unterkunft am Einsatzort gestellt wird, erhalten sie für die Unterkunft eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach dem jährlich neu festgelegten Sachbezugswert für freie Unterkunft und wird entsprechend angepasst. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind mögliche Zahlungen bzgl. einer Unterkunft abgegolten.
- (3) Wenn Priester im aktiven Dienst des Bistums oder Ordenspriester, die über einen Gestellungsvertrag im Bistum eingesetzt sind, während der Vertretung eine Unterkunft am Einsatzort gestellt wird, erhalten sie für die Unterkunft eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach dem jährlich neu festgelegten Sachbezugswert für freie Unterkunft und wird entsprechend angepasst. Die Abrechnung erfolgt taggenau. Mit der Zahlung dieser Aufwandsentschädigung sind mögliche Zahlungen bzgl. einer Unterkunft abgegolten.

§4 Reisekosten

Fahrtkosten für die An- und Abreise am Anfang bzw. Ende der Vertretungszeit werden erstattet. Für die ersten zwei Wochen ist ein Sockelbetrag festgesetzt, der nicht überschritten werden darf. Für jede weitere Woche erhöht sich der mögliche Erstattungsbetrag bis zu einem Maximalbetrag. Die genauen Werte regelt eine Richtlinie. Die Erstattung richtet sich nach den aktuellen Regelungen

für die Fahrtkostenerstattung im Bistum. Aufwendungen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§5 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten während der Vertretung werden entsprechend der aktuellen Regelungen des Bistums erstattet. Dafür ist ein Fahrtenbuch zu führen oder es sind die entsprechenden Belege vorzulegen.

§6 Besonderheiten bei Priestern aus dem Ausland

- (1) Für Priester aus dem Ausland schließt das Bistum eine Krankenversicherung ab. Die Kosten trägt das Bistum. Für den Abschluss einer solchen Krankenversicherung ist ein zeitlicher Vorlauf von vier Wochen notwendig. Daher ist eine rechtzeitige Anmeldung unbedingt erforderlich.
- (2) Falls der Priester zur Einreise ein Visum benötigt, ist dies mindestens ein halbes Jahr vorher mit der Abteilung Personaleinsatzplanung abzustimmen. Die Einladung des entsprechenden Priesters erfolgt über das Bistum.
- (3) Bei Priestern, die aus dem Ausland stammen und mit einem gültigen Visum für den Schengen-Raum einreisen, ist vor Ort zu überprüfen, ob das Visum eine Arbeitserlaubnis beinhaltet.

§7 Steuerliche Behandlung der gezahlten Vergütungsbeträge

- (1) Die unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen sind, soweit sie nicht bei Ordensgeistlichen als steuerfreie Gestellungsleistungen behandelt werden können, lohnsteuerpflichtiges Einkommen.
- (2) Die Auszahlung der unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen an Priester, die vom Bistum Hildesheim besoldet werden, erfolgt im Rahmen der Gehaltsabrechnung durch die zentrale Besoldungsstelle.
- (3) Deutsche Diözesanpriester, die keine Bezüge aus der Bistumskasse erhalten, bekommen die unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen von der Besoldungsstelle ihres Dienstgebers auf entsprechende Mitteilung des Bischöflichen Generalvikariates Hildesheim. Dieses überweist die

Vergütung und die Aufwandsentschädigungen an die auszahlende Stelle.

- (4) Für ausländische Diözesanpriester, die keine Bezüge aus der Bistumskasse erhalten, wird zur Auszahlung der unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen ein Lohnkonto in der zentralen Besoldungsstelle des Bistums eingerichtet. Sie müssen beim ersten Vertretungsdienst ihre Steuer-ID mitteilen. Wenn sie über diese noch nicht verfügen, wird diese beantragt. Die Besteuerung erfolgt nach der jeweiligen Vorgabe des Finanzamtes, die elektronisch übermittelt wird. Die Auszahlung kann über das Konto der Pfarrei oder ein ggf. vorhandenes inländisches Konto des Priesters erfolgen. Bei Bedarf kann die Pfarrei in Höhe des Nettobetrages gegenüber dem Priester in Vorlage treten.
- (5) Bei Angehörigen eines inländischen Ordens oder einer inländischen ordensähnlichen Einrichtung zahlt das Bischöfliche Generalvikariat die unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen unmittelbar an die Ordensgemeinschaft. Bei Angehörigen eines ausländischen Ordens oder einer ausländischen ordensähnlichen Einrichtung bleiben die unter §2 und §3 ausgeführten Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen nur dann steuerfrei, wenn diese an einen inländischen Orden oder eine inländische ordensähnliche Gemeinschaft fließt. Andernfalls ist nach Abs. 4 zu verfahren.

§8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die geltende Regelung.

Hildesheim, den 01. Januar 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Richtlinie zur Ordnung über die Vertretung von Priestern bei Abwesenheit

Stand: 01.01.2026

1. Vergütung nach §2 (1): 630€
2. Sachbezugswerte nach §3 (2026):
Unterkunft: 285 €
Verpflegung: 345 €
3. Erstattung Reisekosten nach §4:
Sockelbetrag für maximale Erstattung bei zwei Wochen: 150 €
Für jede weitere Woche erhöht sich dieser Betrag um 125 €
Der Maximalbetrag zur Erstattung von Reisekosten: 800 €

Abwesenheitsordnung für Priester im Bistum Hildesheim

Jeder Priester hat das Recht und die Pflicht, für seine seelische und körperliche Gesundheit zu sorgen. Er braucht deshalb Zeiten der Besinnung und Erneuerung sowie der Entspannung und Erholung. Das Dienstverhältnis des Priesters ist ein Klerikerdienstverhältnis und kein Arbeitsverhältnis. Daher lassen sich die gängigen arbeitsrechtlichen Regelungen auf den Dienst des Priesters nicht uneingeschränkt übertragen. Darum wird die folgende Ordnung gesetzt.

§ 1 Jährlicher Urlaub

- (1) Dem Priester bis zum vollendeten 60. Lebensjahr steht ein Jahresurlaub von 35 Kalendertagen zu; dem Priester ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ein Jahresurlaub von 45 Kalendertagen (Der Berechnung liegt eine Woche von sieben Tagen zugrunde).
- (2) In dem Fall, dass der gesamte Jahresurlaub nicht in einem Kalenderjahr genommen wird, muss der verbleibende Teil in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden.

§ 2 Ausgleichstag

Jedem Priester steht ein Ausgleichstag in der Woche sowie je 2 Tage als Tage der Erholung nach den Hochfesten Weihnachten, Ostern und Pfingsten zu. Diese Aus-

gleichstage und die Erholungstage nach den genannten Hochfesten dürfen nicht kumuliert werden.

§ 3 Sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienort

Auf den Urlaub werden nicht angerechnet

1. die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die vom Generalvikariat veranstaltet bzw. genehmigt sind;
2. die Teilnahme an Exerzitien und geistlichen Einkerntagen gemäß c. 276 § 2 n 4 bis zu 7 Tagen im Jahr;
3. die Teilnahme an Wallfahrten und Studienfahrten, die von der Pfarrei bzw. Dienststelle durchgeführt oder mit veranstaltet werden, maximal bis zu 14 Tage/Jahr;
4. die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen im Dienste der Pastoral (z.B. Sommerfreizeit) der Pastoral der Pfarrei bzw. Dienststelle, wobei die Zeit in der Regel 14 Tage/Jahr nicht überschreiten sollte.

§ 4 Terminliche Festlegung und Abstimmung des jährlichen Erholungsurlaubs

- (1) Die terminliche Festlegung ihres jährlichen Urlaubs sprechen die Priester, die im Dienst der Pfarrgemeinden tätig sind, rechtzeitig mit dem Pastoralteam sowie der Pastoralteamleitung ab.
- (2) Die Priester, die im kategorialen Dienst tätig sind, legen ihren Urlaub in Absprache mit den Mitarbeitern sowie ggf. in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten und Leitern der Einrichtung, in denen sie tätig sind, fest.
- (3) Für die terminliche Festlegung des Urlaubs der Priester, die in Dienststellen des Bistums oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, gelten die Vorschriften der jeweiligen Dienststelle bzw. Einrichtung.

§ 5 Antrag und Genehmigung von Abwesenheiten

- (1) Jeder Urlaub eines Priesters nach §1 und jede Abwesenheit eines Priesters nach §3 muss vom unmittelbaren Vorgesetzten genehmigt werden. Der Urlaub und die Abwesenheit sind im Bischöflichen Generalvikariat anzuzeigen.
- (2) Jeder Urlaub eines Leitenden Pfarrers nach §1 und jede Abwesenheit eines Leitenden Pfarrers nach §3 wird durch den Bereich Personal im Bischöflichen Generalvikariat genehmigt.

(3) Wenn ein Leitender Pfarrer länger als zwei Wochen abwesend ist, ist für die Zeit der Abwesenheit ein Pfarradministrator zu bestellen, sofern kein Pfarrvikar nach can. 541 §1 CIC ihn vertreten kann.

(4) Für die Anzeige bzw. Genehmigung des Urlaubs und der Abwesenheit sowie die Bestellung des Pfarrverwalters sind die entsprechenden Formulare oder Online-Tools zu verwenden, die vom Bischöflichen Generalvikariat dafür vorgesehen sind.

(5) Es muss gesichert sein, dass etwaiger schulischer Religionsunterricht und ähnliche pastorale Aufgaben nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§6 Krankheitsbedingte Abwesenheit

(1) Im Krankheitsfall ist ab dem ersten Krankheitstag der jeweilige unmittelbare Vorgesetzte zu informieren.

(2) Bei längeren Ausfallzeiten (>3 Tage) ist eine Krankschreibung erforderlich. Diese ist dem unmittelbaren Vorgesetzten und über die Funktionsadresse krankmeldung@bistum-hildesheim.de dem Bischöflichen Generalvikariat vorzulegen. Im Fall einer Elektronischen Krankschreibung genügt es formlos über die Krankschreibung und die voraussichtliche Dauer zu informieren.

§7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft. Alle bisherigen Ordnungen und Regelungen, Urlaub und Abwesenheit von Priestern betreffend, verlieren ihre Gültigkeit.

Hildesheim, den 01. Januar 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Emeritierungsordnung für Priester im Bistum Hildesheim

Präambel

Durch die Weihe ist jeder Priester sein Leben lang in den Dienst genommen. Aus diesem Grund ist es gewünscht, dass jeder Priester in der Liturgie und in seelsorglichen Aufgabenfeldern nach seinen Kräften und Möglichkeiten mitarbeitet. Da jedoch mit zunehmendem Alter oder aufgrund von Krankheit die Kräfte nachlassen, kann ein Priester ganz oder teilweise von seinen seelsorglichen Aufgaben entbunden werden.

Unbeschadet der Bestimmung des Kirchenrechts (vgl. can. 538 § 3 CIC) gelten für das Bistum Hildesheim dafür die nachfolgenden Regelungen:

§1 Altersbedingter Ruhestand

(1) Mit Vollendung des 68. Lebensjahres kann jeder Priester an den Bischof einen Antrag auf dauerhafte Entpflichtung aus Altersgründen von seinen aktiven Dienstaufträgen ohne Angabe von Gründen stellen. Mit der Annahme dieses Antrags durch den Diözesanbischof tritt der Priester in den Ruhestand ein.

(2) Vor Vollendung des 68. Lebensjahres ist eine Entpflichtung von aktiven Dienstaufträgen aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen möglich. Über die Annahme des Verzichtes entscheidet der Bischof. Die Entscheidung darüber erfolgt aufgrund eines amts- oder fachärztlichen Gutachtens, das dafür angeordnet werden kann.

(3) Gemäß can. 538 § 3 CIC wird jeder Pfarrer gebeten, dem Bischof spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres den Verzicht auf seine Pfarrstelle zu erklären. Die Vollendung des 75. Lebensjahres ist der späteste Zeitpunkt, wo darüber hinaus grundsätzlich, wenn nicht andere Regelungen individuell vereinbart sind, alle aktiven Dienstaufträge von Priestern dauerhaft altersbedingt enden und die Priester in den Ruhestand eintreten.

(4) Die Absicht um Eintritt in den Ruhestand zu bitten, soll in der Regel zumindest ein Jahr vorher dem Bischof mitgeteilt werden. Im Einvernehmen mit dem Diözesanbischof informiert der Priester an seiner Einsatzstelle die hauptberuflichen Kollegen, sowie ggf. den



unmittelbaren Vorgesetzten und die verantwortlichen Gremien. Im Zusammenhang mit der Einreichung des Antrages um Eintritt in den Ruhestand wird ein Gespräch mit dem Einsatzverantwortlichen im Bereich Personal des Bischöflichen Generalvikariates geführt, um rechtzeitig die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Pastoral zu bedenken und ggf. offene Fragen im Hinblick auf den Ruhestand zu klären.

§2 Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit

- (1) Ein Priester kann vom aktiven Dienst entpflichtet werden und in den Ruhestand eintreten, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge einer Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und wenn keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.
- (2) Vor einem Eintritt in den Ruhestand ist zu prüfen, ob die Möglichkeit eines Einsatzes besteht, die den gesundheitlichen Möglichkeiten des Priesters entspricht.
- (3) Bestehen Zweifel über die Dienstfähigkeit kann ein amts- oder fachärztliches Gutachten angeordnet werden.
- (4) In dem Dekret zum Eintritt in den Ruhestand aufgrund von Dienstunfähigkeit kann festgesetzt sein, dass diese vorläufig erfolgt und nach einem bestimmten Zeitraum überprüft wird, ob die Dienstunfähigkeit weiterhin vorliegt oder eine Rückkehr in den aktiven Dienst möglich ist.

§3 Titel und Versorgung von Priestern im Ruhestand

Alle Priester, die in den Ruhestand eintreten, führen den Titel „Pfarrer in Ruhe“ (Pfr. i. R.) oder „Pastor in Ruhe“ (Pastor i. R.), je nachdem, mit welchem Titel der letzte Dienstauftrag vor Eintritt in den Ruhestand verbunden war. Sie erhalten nach Maßgabe der Priesterbesoldungs- und Versorgungsordnung ein Ruhegehalt. Falls gesetzliche Anwartschaften aus anderen Dienstverhältnissen bestehen, werden diese gemäß der genannten Ordnung bei der Festlegung des Ruhegehaltes nach Maßgabe der genannten Ordnung angerechnet. Sich durch vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand ergebende etwaige Veränderungen in der Höhe des Ruhegehaltes sind ebenfalls in der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Priester des Bistums geregelt.

§4 Wohnsitz während des Ruhestands

Jeder Priester sollte nach Möglichkeit rechtzeitig die Gestaltung seines Ruhestandes planen. Dazu gehört auch vor allem die Frage nach dem Ort des Wohnens. Bei diesen Überlegungen ist das Bischöfliche Generalvikariat behilflich.

Wenn ein Priester mit Eintritt in den Ruhestand an einem Ort innerhalb seines bisherigen Einsatzbereichs wohnen bleiben will, ist dies mit dem Einsatzverantwortlichen im Bereich Personal, der (künftigen) Leitung des vor Ort zuständigen Pastoralteams sowie der (künftigen) Leitung der Pfarrei vor Ort abzustimmen.

§5 Priesterliche Dienste im Ruhestand

- (1) Priestern im Ruhestand ist die Feier der Eucharistie in einer Kirche oder einem anderen Gottesdienstraum zu ermöglichen. Jeder Priester soll sich im Sinne von can. 904 CIC die Sorge um die tägliche Zelebration auch der Ruhestandsgeistlichen zum Anliegen machen und darum zur Feier der Eucharistie auch in der Form der Konzelebration einladen. Priester, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zu einer öffentlichen Feier der Eucharistie in der Lage sind, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Bischofs in der eigenen Wohnung die Eucharistie feiern.
- (2) Die Mitwirkung in der Liturgie und in seelsorglichen Aufgabenfeldern der im Ruhestand lebenden Priester geschehen in Absprache und im Einvernehmen mit der Leitung der jeweils zuständigen Pfarrei.
- (3) Im Ruhestand lebende Priester können vom Bischof mit einer Subsidiarsaufgabe oder anderen pastoralen Aufgaben im Bistum beauftragt werden. Das kann die Mithilfe in einer Pfarrei sein oder die Übernahme einer anderen begrenzten pastoralen Aufgabe, z. B. Kranken- und Altenheimseelsorge. Dabei ist entscheidend: die übernommene Aufgabe ist konkret umschrieben, sie ist verlässlich wahrzunehmen und findet die Zustimmung der Leitung des vor Ort zuständigen Pastoralteams, in deren Gebiet die Aufgabe übernommen wird.
- (4) Die Subsidiarstätigkeit wird mit dem Einsatzverantwortlichen im Bereich Personal abgesprochen. Die Beauftragung erfolgt durch den Diözesanbischof.
- (5) Auch solche übernommenen festgelegten priesterlichen Dienste enden in der Regel mit dem 75. Le-

bensjahr. Eine Verlängerung des Dienstauftrages ist möglich unter den Voraussetzungen, dass diese im begründeten Fall erfolgt, nur eine bestehende Beauftragung verlängert wird, diese auf ein Jahr begrenzt ist und der Priester eigenverantwortlich von sich aus um die Verlängerung bittet. Eine Verlängerung eines bestehenden Dienstauftrages erfolgt durch den Diözesanbischof.

- (6) Für die im Ruhestand übernommene Subsidiarstätigkeit wird neben dem Ruhegehalt eine pauschale Vergütung nach der Anlage zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung in der jeweilig gültigen Fassung gewährt.

§6 Einbindung ins Presbyterium

Die Ruhestandspriester gehören zum Presbyterium des Bistums und nehmen darum an Veranstaltungen teil, die die Zusammengehörigkeit des Presbyteriums fördern. Es ist angeraten, dass die Ruheständler sich in einem Dekanat oder auch in einer Region zusammenfinden und in einem brüderlichen Miteinander füreinander Sorge tragen.

§7 Inkrafttreten

Diese Emeritierungsordnung tritt zum 1.1.2026 in Kraft und ersetzt die geltende Regelung.

Hildesheim, den 01. Januar 2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA

Die Bistums-KODA hat am 05.11.2025 nachstehende Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

Paragraph 35 Abs. 2 AVO erhält folgenden Wortlaut:

„Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach die/der Mitarbeiterin/Mitarbeiter voll oder teilweise er-

werbsgemindert ist. Die/Der Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat den Dienstgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 175 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.“

Paragraph 35 Abs. 4 AVO erhält folgenden Wortlaut:

„Verzögert die/der Mitarbeiterin/Mitarbeiter schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht sie/er Altersrente nach § 236, § 236a oder § 236b SGB VI oder ist sie/er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten einer Amtsärztin/ eines Amtsarztes oder einer/eines nach § 4 Abs. 4 Satz 2 bestimmten Ärztin/Arztes zur Arbeitsfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 1. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem der/dem Mitarbeiterin/Mitarbeiter das Gutachten bekannt gegeben worden ist.“

Hildesheim, den 28.10.2025

Dr. Markus Güttler
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss in Kraft.

Hildesheim, den 28.10.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim



Beschluss der Bistums-KODA

Die Bistums-KODA hat am 05.11.2025 nachstehende Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim beschlossen:

1. Paragraph 12b Abs. 1 AVO erhält folgenden Wortlaut:
„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten bei der Geburt des ersten Kindes einmalig und zu Lebzeiten des bzw. der Kinder ein Familienzeitguthaben. Bei der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt das Familienzeitguthaben 15 Arbeitstage. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich das Familienzeitguthaben entsprechend. Maßgeblich ist die tatsächliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Mutterschutzfrist.“

2. Paragraph 12b Abs. 3 AVO erhält folgenden Wortlaut:
„Das Familienzeitguthaben kann nur tatsächlich in Anspruch genommen werden. Ein Anspruch auf Abgeltung entsteht nicht.“

Hildesheim, den 28.10.2025

Dr. Markus Güttler
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 20 der KODA-Ordnung vom 08.05.2015 setze ich den Beschluss in Kraft.

Hildesheim, den 28.10.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bemessungssatz der Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung

A.
Beschlusstext:

I. Änderung in Anmerkung 2 in den Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

1. Die bisherige Anmerkung 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anmerkung 2:
Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Absatz d Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung 77,51 v.H.“

2. Die bisherige (RK Ost) Anmerkung 2: der Anmerkungen zu Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR entfällt.

II. Änderung in § 16 den Anlagen 31 und 32 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 16 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR fällt weg.

III. Änderung in § 15 der Anlage 33 zu den AVR

Der bisherige Absatz 3 des § 15 der Anlage 33 zu den AVR fällt weg.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft.

B.
Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Erreichen der vollständigen Angleichung der Berechnungssätze für die Weihnachtszuwendung und Jahressonderzahlung der Tarifgebiete Ost und West sowie der vollständigen Vergütungsangleichung der Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost sind die bisherigen Sonderregelungen zur

Weihnachtszuwendung und zur Jahressonderzahlung für die Tarifgebiete West und Ost im Bereich der Regionalkommission Ost obsolet. Dadurch gilt die Anmerkung 2 zu Abschnitt XIV Anlage 1 zu den AVR für alle Regionalkommissionen einheitlich.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Fulda, 9. Oktober 2025

Renate Jachmann-Willmer

Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 25.11.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

AVR ab 1. Januar 2027

A.

Beschlusstext:

I. Textfassung der AVR ab 1. Januar 2027

1. Die AVR werden zum 1. Januar 2027 geändert und neu strukturiert. Der vollständige Text der AVR einschließlich ihrer Anlagen wird dazu zum 1. Januar 2027 durch die im Anhang dieses Beschlusses als „AVR 2027“ bezeichnete Fassung der AVR ersetzt. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Die Bestimmungen des Anhangs Überleitung können gemäß § 59 Abs. 2 AVR in der neuen Fassung nach Nr. 1 bereits vor dem 1. Januar 2027 angewendet werden mit der Maßgabe, dass die Überleitung frühestens zum 1. Januar 2027 wirksam werden kann.

II. Mittlere Werte

Die in der nach I. Nr. 1 geänderten Textfassung der AVR benannten Werte, für die die Regelungskompetenz der Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 f. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission besteht, sind als mittlere Werte nach § 13 Abs. 1 Sätze 1 ff. der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission festgelegt. Soweit mittlere Werte durch die Beschlüsse der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Anlage 30 zu den AVR (Ärzte)“ und zur „Allgemeine Tarifrunde Caritas 2025 Teil 1“ befristet festgelegt wurden, gelten diese Befristungen auch weiterhin für die neue Textfassung nach I. Nr. 1.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 9. Oktober 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

1. Grund der neuen Textfassung der AVR ab 2027

Bereits anlässlich des Inkrafttretens des TVöD am 1. Oktober 2005 und der damit erfolgten Ablösung der Strukturen des Bundesangestelltentarifvertrages und des



Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder wurden für die Caritas entsprechende Strukturen diskutiert. Umgesetzt wurden 2010 mit Geltung ab 2011 die Grundstrukturen mit den Anlagen 31 bis 33. Die Geltungsbereiche der Anlagen 31 – 33 wurden tätigkeitsbezogen definiert, wobei die Pflege-tätigkeit noch in solche in Krankenhäusern (Anlage 31) und solche in Pflege- und Betreuungseinrichtungen (Anlage 32) unterscheidet. Die Regelungen für Tätigkeiten im Sozial- und Erziehungsdienst wurden dagegen übergreifend über alle Hilfebereiche definiert. Für diese Bereiche sowie für die Ärzte gelten seitdem gesonderte Regelwerke. Sie umfassen unter anderem Regelungen zur Arbeitszeit und zur Eingruppierung und sind stark angelehnt an die Entgeltordnung des TVöD. Technisch wurden diese besonderen Regelwerke als Abweichungsregelungen zu den bis dahin bestehenden und dann auch weiterbestehenden bisherigen Regelungen in den Anlagen 1, 5 ff und 14 gefasst.

In der Struktur unverändert wurden die bisherigen Regelungen weitergeführt. Sie waren erforderlich zur Bestimmung der Arbeitsbedingungen der nicht nach den Anlagen 30 bis 33 einzugruppierenden Mitarbeiter, deren Eingruppierung sich weiter in den Anlagen 2 ff. fand.

Der damalige Kompromiss, die Anlagen 2 ff beizubehalten, resultierte aus der im TVöD vorgenommenen materiellen Umgewichtung von Tätigkeiten und der damals fehlenden Entgeltordnung. Die Fortführung der Anlagen 2 ff sowie die vielen neuen Anlagen führten aber zu schwierigen Situationen in den Einrichtungen. Krankenhäuser sowie Pflege- und Betreuungseinrichtungen hatten in der Regel drei Regelwerke zu beachten: Anlage 31 bzw. 32 für die besonderen Arbeitsbedingungen, Anlage 2 und z.B. die Arbeitszeitbestimmungen der Anlage 5 für Verwaltungs-, aber auch Laborkräfte oder Ergotherapeuten, sowie, wenn vorhanden, die von den Anlagen 31 und 32 leicht abweichende Anlage 33 für den Sozial- und Erziehungsdienst. In der verbandlichen Caritas, aber auch in gesonderten Einrichtungen der Kinder – und Jugendhilfe waren dies zumindest zwei Regelungsbereiche.

Schon kurz nach dem Inkrafttreten der Anlagen 30 bis 33 wurde versucht, auch den verbliebenen Bereich, der noch dem BAT entlehnt, aber als Grundstruktur der AVR nach wie vor präsent war, in den AVR zu reformieren.

Bis 2020 führten die verschiedenen Verhandlungs- und Arbeitsgruppen zu keinem nennenswerten Ergebnis. In 2021 konnte dann unter Hintanstellung beidseitiger grundsätzlicher Reformüberlegungen von Regelungen im Einzelnen ein Weg aufgezeigt werden.

Die Bundeskommission hat dann in ihrer konstituierenden Sitzung zur Amtsperiode 2022-2025 am 31. März 2022 die Vorarbeiten zu einem „Fahrplan“ der Verhandlungsgruppe „Anlage 2/Struktur“ bestätigt. Der damalige „Fahrplan“ beinhaltete unter anderem den Grundsatz, dass allgemeine Regelungen den besonderen Regelungen vorangestellt werden. Die Tätigkeitsmerkmale des TVöD waren zu berücksichtigen, soweit sie im Anwendungsbereich der AVR relevant sind. Als Grundlage diente die Entgelttabelle des TVöD, wobei Abweichungen – seinerzeit voraussichtlich die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 4 sowie neu EG 16 bis EG 17 – zu konsentieren waren. Der Zeitplan war so zu gestalten, dass nach einer Beschlussfassung eine ausreichende Zeitspanne bis zum Inkrafttreten liegen müsse.

Mit dem jetzigen Beschluss, der eine einheitliche Textfassung zum 1. Januar 2027 wirksam werden lässt, findet diese Arbeit ihren Abschluss. Im Ergebnis werden die Tätigkeiten der bisherigen Anlagen 2 ff in die nunmehr geltende Entgeltordnung überführt. Die bisherige noch am BAT ausgerichtete Struktur der AVR wird vereinheitlicht.

2. Allgemeine Regelungen, die für alle gelten

Ab Inkrafttreten der Neuregelung werden mit wenigen Ausnahmen für alle Mitarbeiter dieselben allgemeinen Regelungen gelten. Der bisherige tätigkeitsbezogene Geltungsbereich wird abgelöst von einem Geltungsbereich, der auf die Einrichtung abstellt. Soweit schon bisher in den Anlagen 31 – 33 besondere Regelungen für Berufsgruppen enthalten sind, die bereits Regelungen der Besonderen Teile des TVöD berücksichtigen, werden sie auf alle Mitarbeiter des jeweiligen Einrichtungsgeltungsbereichs angewendet. Zusätzlich werden für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) besondere Regelungen berufsgruppenbezogen geregelt.

Die Neufassung der allgemeinen Regelungen hat deshalb außer für besondere Gruppen (z. B. Ärzte, Auszubildende, Lehrer, Pflegelehrer) keine besonderen Anhänge mehr.

Die Neufassung, die sich am TVöD orientiert und in ihrer Gliederung um AVR-spezifische Besonderheiten ergänzt wurde, regelt diese Besonderheiten thematisch passend.

Einheitlich geregelt werden u. a.:

- Begründung des Dienstverhältnisses
- regelmäßige Arbeitszeit (39 Stunden, in Krankenhäusern: 38,5 Stunden; regionale Besonderheiten werden dort beraten) und Arbeitszeitregelung
- Bereitschaftsdienst, Bereitschaftszeit, (und Arbeitsbereitschaft im Rettungsdienst; Anpassungen für Krankenhaus, Pflegeeinrichtung und SuE)
- Berechnungsbasis der Entgeltfortzahlung
- Krankheitsbezüge und Krankengeldzuschusses
- Urlaub
- Jahressonderzahlung (lösen Weihnachtszuwendung und Urlaubsgeld ab)
- Leistungskomponente (geringer für MA in Krankenhäusern)

3. Entgeltordnung und Entgelttabellen

Die Entgeltordnung entspricht im Wesentlichen der des TVöD. Es wurden Spezifika aus den AVR berücksichtigt.

Die Entgelttabellen (EG-, P- und S-Tabelle) entsprechen im Wesentlichen denen des TVöD-VKA. Zusätzlich wurden insbesondere für Tätigkeiten als Führungskräfte zwei neue Entgeltgruppen 16 und 17 hinzugefügt. Die Mitarbeiter dieser Entgeltgruppen erhielten bisher entweder Zulagen zur E 15 oder waren außertariflich angestellt. Im öffentlichen Dienst sind vergleichbare Beschäftigte eher Beamte.

Für Betreuungskräfte und Mitarbeiter mit bestimmten Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 2 sind Übergangsregelungen vorgesehen. Mitarbeiter in den Stufen 5 und 6 erhalten bis zum 31. Dezember 2035 das Tabellenentgelt der Stufe 4 (Betreuungskräfte der Stufe 5), bei weiterlaufender Stufenlaufzeit.

4. Überleitungsregelung

4.1 Beibehalt Anlage 2 für Bestandsmitarbeiter, Überleitung nur auf Antrag, kein Besitzstand nach Überleitung

Die gefundene Lösung, wie die neue Regelung für die bisherigen der Anlage 2 unterfallenden Mitarbeitenden zur Anwendung gebracht wird, sieht – anders als frühere

Überleitungsregelungen – weder Ausgleiche für tariflich geregelte künftige Vergütungserwartungen, also für noch nicht erreichte Regelaufstiege etc., noch Besitzstandszulagen oder vergleichbare materielle Besitzstandswahrungen vor.

Stattdessen sieht der Beschluss vor, dass die zum Inkrafttreten der Neuregelung bisher nach Anlagen 2 ff eingruppierten Mitarbeiter (Bestandsmitarbeiter) bis zum Ausscheiden weiterhin im Grundsatz der Eingruppierungsregelung der bisherigen Anlagen 2 ff mit den zugehörigen (dynamisierten) Tabellenwerten der heutigen Anlage 3 unterfallen, wenn sie nicht die Überleitung beantragen.

Neue Mitarbeiter sind unmittelbar nach der Neuregelung eingruppiert.

In einem Zeitraum von neun Jahren können Bestandsmitarbeiter einen Antrag auf Überleitung stellen. Dieser Antrag wirkt grundsätzlich für die Zukunft. Er kann in den ersten beiden Jahren zum Quartalsbeginn, in den Jahren drei bis fünf zum Halbjahresbeginn und in den letzten drei Jahren zum Jahresbeginn gestellt werden. Nach Ablauf der 9-Jahres-Frist besteht kein Anspruch mehr auf Überleitung mit der Folge, dass der Mitarbeiter in Systematik der bisherigen Anlagen 2 ff eingruppiert bleibt. Nach erfolgter Überleitung unterfällt der bisherige Mitarbeiter aus der Anlage 2 vollständig den neuen Regelungen, die auch schon für die Neueinstellungen gelten. Nur Bestandsmitarbeitern, die also (noch) nicht auf Antrag übergeleitet sind, werden ggf. bisherige Zulagen des alten Systems (insbesondere Verheirateten- oder Kinderzulagen) weitergezahlt.

4.2 Überleitung mit Zuordnungstabelle, Stufenzuordnung

Das Kernelement für die Überleitung ist eine Zuordnungstabelle. Diese geht von der bisherigen Eingruppierung nach Vergütungsgruppe und entsprechender Ziffer aus und ordnet dieser die genaue Eingruppierung nach der Entgeltordnung als Mindesteingruppierung zu.

Die Stufe innerhalb der neuen Entgeltgruppe lässt sich nach folgender Formel ermitteln: bisherige Stufe mal zwei plus die zurückgelegte Stufenlaufzeit in der bisherigen Stufe.



Durch diese beiden Elemente lässt sich im Falle einer Überleitung die Mindesteinguippierung und das Tabellenentgelt nach der neuen Regelung ermitteln.

Auf die Mitteilung der tatsächlichen Eingruppierung in der Entgeltordnung hat der Mitarbeiter einen Anspruch, bevor er seine Entscheidung zur Überleitung trifft. Diese Mitteilung ist verbindlich.

Daneben gelten aber auch die allgemein gültigen Höhergruppierungsregelungen für den Fall, dass nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe als nach der Zuordnungstabelle einschlägig ist und diese nicht bereits verbindlich mitgeteilt wurde. Im Falle eines innerhalb eines Jahres gestellten Höhergruppierungsantrages wirkt dieser auf den Zeitpunkt der Überleitung zurück.

5. Veränderungen bis 2027

Der Beschluss basiert auf dem Stand der AVR zum 9. Oktober 2025. Er enthält damit Bestandteile, die ggf. in den aktuellen AVR bis zum Wirksamwerden der neuen Textfassung noch Änderungen erfahren. Die beschließende Bundeskommission geht deshalb davon aus, dass im Falle solcher Beschlüsse auch Anpassungen an der neuen Textfassung erfolgen, die dann ab 2027 wirksam ist.

Dies gilt auch, sollten in den Regionalkommissionen Bandbreiten zur Umsetzung der mittleren Werte genutzt werden.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Absatz 4 Satz 1 AK-O. Soweit nicht den Regionalkommissionen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung ausschließlich zugewiesene Materien geregelt werden, ergibt sich die Regelungskompetenz der Bundeskommission unmittelbar aus § 13 Absatz 1 Satz 1 AK-Ordnung.

Die Festlegungen von Werten zur Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 AK-Ordnung erfolgen durch die Bundeskommission als mittlere Werte nach § 13 Absatz 1 Satz 3 AK-Ordnung. Die Weiterführung der Befristung

der mittleren Werte nach den Beschlüssen der Bundeskommission vom 5. Juni 2025 erfolgt nach § 13 Absatz 1 Satz 4 AK-Ordnung.

Fulda, 9. Oktober 2025

Renate Jachmann-Willmer
Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 09.10.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 25.11.2025

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Tarifrunde 2025 – Teil 2 von 3 und Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

A.
Beschlusstext:

I. Änderungen ab dem 1. Januar 2025

1. Änderungen in Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR – Hebammen

Teil I. a) „Entgeltgruppen zu Anhang B“ im Anhang D der Anlagen 31 und 32 zu den AVR werden jeweils wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird jeweils die folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. *Ab 1. Januar 2025:* Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.

2. *Ab 1. Juli 2025:* Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer I treten zum 1. Januar 2025 in Kraft.

II. Änderungen ab dem 1. Januar 2027

1. Änderungen im Anhang Entgeltordnung (EGO) der AVR (2027) – Hebammen

Teil B Abschnitt XI. Ziffer 1 des Anhangs Entgeltordnung der AVR (2027) wird wie folgt geändert:

Nach der Entgeltgruppe P 9 wird folgende Entgeltgruppe P 11 samt Anmerkungen neu eingefügt:

„Entgeltgruppe P 11

1. Hebammen mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit.
2. Hebammen und Entbindungspfleger der Entgeltgruppe P 8 Fallgruppe 3, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten der Fallgruppe 1 ausüben.

Anmerkung zu Fallgruppe 1:

¹Hebammen, denen am 1. Januar 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 in der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Januar 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1 eingruppiert sind.

Anmerkung zu Fallgruppe 2:

¹Hebammen, denen am 1. Juli 2025 oder danach Tätigkeiten übertragen sind, die eines der Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 in der seit dem 1. Juli 2025 geltenden Fassung erfüllen, werden rechtlich so gestellt, als ob sie seit der Übertragung der Tätigkeit, frühestens seit dem 1. Juli 2025, in die entsprechende Entgeltgruppe eingruppiert gewesen wären. ²Satz 1 findet so lange Anwendung, wie die Voraussetzungen eines dieser Tätigkeitsmerkmale weiterhin vorliegen, längstens jedoch, bis diese Hebammen oder Entbindungspfleger in der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 2 eingruppiert sind.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer II treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.



III. Korrekturbeschluss zu den AVR ab 2027

1. Änderung in § 3 Teil I. Anhang Überleitung – Auskunftsverlangen
In § 3 Absatz 4 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um einen Satz 4 ergänzt:

„⁴Der Mitarbeiter kann das Verlangen frühestens ab dem 1. Juni 2026 geltend machen.“

2. Änderung in § 6 Teil I. Anhang Überleitung – Antrag auf Höhergruppierung

Absatz 2 des § 6 Teil I. Anhang Überleitung AVR (2027) wird um die Sätze 3 und 4 ergänzt:

„³Wird der Höhergruppierungsantrag innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Überleitung des Mitarbeiters (§ 3) gestellt, richten sich die Stufenzuordnung und -laufzeit in der höheren Entgeltgruppe nach § 5. ⁴Die Stufenzuordnung und -laufzeit nach Satz 3 findet keine Anwendung, wenn die korrigierende Höhergruppierung bereits vor dem Antrag auf Überleitung hätte erfolgen müssen.“

3. Inkrafttreten

Die Änderungen nach Ziffer III treten zum 4. Dezember 2025 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem Beschluss wird die Tarifeinigung im Rahmen der Tarifrunde 2025 zum TVöD in einem zweiten Teil-Beschluss für den Geltungsbereich der AVR-Caritas sowohl in der aktuellen Fassung als auch in den von der Bundeskommission am 9. Oktober 2025 in Fulda beschlossenen neuen AVR (gültig ab 1. Januar 2027) bezüglich der Eingruppierung der Hebammen nachvollzogen. Über die übrigen Punkte aus der Tarifrunde 2025 zum TVöD wird weiterverhandelt. Sie bleiben weiteren Teil-Beschlüssen vorbehalten.

Die Korrekturen zu den AVR ab 2027 betreffen den Anhang Überleitung. Zum einen wird präzisiert, wann frü-

hestens der Mitarbeiter das Verlangen nach verbindlicher Auskunft des Dienstgebers im Vorfeld eines eventuellen Überleitungsantrags geltend gemacht werden kann. Zum anderen wird die Regelung zur Stufenzuordnung und -laufzeit bei einem Antrag auf Höhergruppierung aufgrund der neuen Entgeltordnung ergänzt.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Fulda, 4. Dezember 2025

Renate Jachmann-Willmer

Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission

Vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 04.12.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 27.01.2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

AVR 2027

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung, Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 9. Oktober 2025 zur „AVR in der Fassung ab dem 1. Januar 2027 (AVR (2027))“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. November 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur Neufassung der AVR-Caritas ab dem 1. Januar 2027. Damit werden die Höhe der Vergütungswerte, der Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit und der Umfang des Erholungsurlaubs für den Geltungsbereich der Regionalkommission Nord festgesetzt.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Hannover, den 20. November 2025

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 20.11.2025 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 26.01.2026

+ Dr. Heiner Wilmer SCJ
Bischof von Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Bistum Hildesheim

Aufgrund § 3 des Gesetzes über die Auftragsdatenverarbeitung zwischen juristischen Personen im Bistum Hildesheim vom 1. Mai 2024 wird hiermit nachfolgende Durchführungsverordnung erlassen:

§ 1 Umfang der Datenverarbeitung

Die Auftragsverarbeitung umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:

- a) Bereitstellung und Rücknahme Hardware (z.B. Computer, Laptops, Drucker, Telefonanlagen, Kopiergeräte, Smartphones, Tablets)
- b) IT-Fachdienstleistungen durch Drittanbieter (z.B. Einrichtung, Wartung und Reparatur von Hard- und Software)
- c) Maßnahmen zur Erhöhung der IT-Sicherheit (z.B. Prüfung von E-Mails, NDR–Network Detection and Response, Schutz digitaler Identitäten)
- d) Ausstattung mit Software
- e) Bereitstellung von Online-Plattformen, (z.B. Intranet, Schulungs- und Lernplattformen oder für Wahlhandlungen)
- f) Bereitstellung des elektronischen Gemeindemitgliederverzeichnisses
- g) Personalverwaltung und -abrechnung, Finanzbuchhaltung
- h) Allgemeine Verwaltungsaufgaben
- i) Immobilienverwaltung
- j) Unterstützung durch das kirchliche Meldewesen, etwa bei Spendenaufrufen
- k) Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen oder sonstiger Veranstaltungen



- l) Hosting und Administration von Webseiten
- m) Fachliche und rechtliche Beratung
- n) Unterstützung bei Wahlen
- o) Schulverwaltung

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

- (1) Zweck der Verarbeitung ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit bei dem Verantwortlichen.
- (2) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten können folgende Datenarten und -kategorien sein:
 - a) Daten zur Personalverwaltung (z.B. Personenstammdaten, Vertragsdaten, Sozialdaten)
 - b) Lohn- und Gehaltsdaten
 - c) Bewerbungsdaten
 - d) Kommunikationsdaten, insbesondere Telefonkontakte und E-Mail-Kommunikation
 - e) Vertragsstammdaten, insbesondere Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse
 - f) Vertragsabrechnungs-, Zahlungs- und Bankdaten
 - g) Sozialdaten
 - h) Bild- und Videodaten
 - i) Planungs- und Steuerungsdaten
 - j) kirchliche und kommunale Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz
 - k) Daten für die Verwaltung von Schulen und pädagogischen Netzen
 - l) Daten für die Verwaltung von Bildungshäusern
 - m) Daten für die Verwaltung von Beratungsstellen, insbesondere Ehe-, Familien- und Lebensberatung

- n) Logfiles

- o) personenbezogene Vorgangsdaten in Akten

- (3) Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen können folgende Personenkreise umfassen:

- a) Kirchenmitglieder einschließlich deren Familienangehörige
- b) Dienstnehmer*innen im Sinne des § 4 Ziffer 24 KDG einschließlich deren Familienangehörige
- c) Ehrenamtlich Tätige
- d) Lieferant*innen
- e) Kund*innen
- f) Vertragspartner*innen
- g) Nutzungsberechtigte
- h) Interessent*innen
- i) Menschen, die Leistungen oder Hilfe kirchlicher Stellen in Anspruch nehmen
- j) Wahlbewerber*innen
- k) Schüler*innen einschließlich der Sorgeberechtigten
- l) Lehrkräfte einschließlich Referendar*innen/Lehramtsanwärter*innen
- m) Pädagogische Mitarbeiter*innen
- n) Mieter*innen

§ 3 Weisungen der Verantwortlichen

- (1) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts verantwortlich. Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist aufgrund spezieller, für ihn geltender, gesetzlicher

Regelungen zur Verarbeitung verpflichtet. In diesem Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mindestens in Textform mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.

- (2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine erteilte Weisung gegen geltende Datenschutzbestimmungen verstößt.

§ 4 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Vor Beginn der Verarbeitung hat der Auftragsverarbeiter die von ihm ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Maßnahmen haben ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Vertragsparteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen, den Zwecken der Verarbeitung und der Datenkategorien (insbesondere nach den §§ 11, 12 KDG) sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- (3) Diese Maßnahmen sind an technische und organisatorische Weiterentwicklungen anzupassen, sofern diese Anpassungen mindestens das Sicherheitsniveau der bisherigen Maßnahmen erreichen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, teilt der Auftragsverarbeiter wesentliche Anpassungen dem Verantwortlichen unaufgefordert mit.

§ 5 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (2) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen

Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

- (3) Der Auftragsverarbeiter bestellt, sofern gesetzlich vorgeschrieben, einen Beauftragten für den Datenschutz und gibt dies auf seiner Internetseite bekannt.
- (4) Der Auftragsverarbeiter erbringt die Auftragsverarbeitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Jede Datenübermittlung durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich aufgrund dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Recht, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt.

§ 6 Zusammenarbeit des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten, wirkt auf Anfrage an der Erstellung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten des Verantwortlichen und bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie der erforderlichen Konsultation der Aufsichtsbehörden mit. Er hat dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt zudem bei der Prüfung von Datenschutzverletzungen und der Umsetzung etwaiger Meldepflichten. Schließlich unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Einhaltung der Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem er den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind.



- (2) Ferner unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit dieser seine bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jede Geltendmachung von Rechten durch die von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen. Er bearbeitet diese nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt. Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

- (1) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter legt dem Verantwortlichen zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der bisher eingebundenen Unterauftragsverarbeiter vor. Diese Liste kann auch auf der Internetseite des Auftragsverarbeiters bekannt gegeben werden. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens drei Wochen im Voraus über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern, damit der Verantwortliche vor der Beauftragung neuer Unterauftragsverarbeiter Einwände gegen diese Änderungen erheben kann. Der Auftragsverarbeiter stellt die Informationen, die der Verantwortliche benötigt, um über die Wahrnehmung seines Widerspruchsrechts zu entscheiden, bereits mit der Unterrichtung über die geplante Änderung zur Verfügung.
- (2) Ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch den Unterauftragnehmer darf erst erfolgen, wenn der Auftragsverarbeiter durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Unterauftragnehmer sicherstellt, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber dem Unterauftragnehmer gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Verlangen eine Kopie des Vertrags und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen

vollumfänglich dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen über vertragliche Pflichtverletzungen des Unterauftragsverarbeiters.

- (3) Der Auftragsverarbeiter stellt bei einer Unterbeauftragung, die eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel 5 des KDG beinhaltet, die Einhaltung der Regelungen des Kapitels 5 sicher, indem geeignete Garantien gemäß §§ 39ff. KDG getroffen werden.
- (4) Ferner führt der Auftragsverarbeiter, wenn infolge der Beauftragung eines Unterauftragnehmers ein Drittlandbezug besteht, eine Risikoeinschätzung durch und stellt diese dem Verantwortlichen unaufgefordert zur Verfügung. Kommt der Auftragsverarbeiter zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen getroffen werden müssen, um ein adäquates Schutzniveau zu erreichen, dann sind diese Maßnahmen von ihm bzw. vom Unterauftragnehmer zu ergreifen.

§ 8 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten oder unmittelbar aus dem KDG oder anderen Gesetzen hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diesen Vertrag fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- (2) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer auf eigene Kosten beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

§ 9 Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Verantwortlichen mit sich bringen, sowie bereits bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten des Verantwortlichen. Gleiches gilt, wenn der Auftragsverarbeiter feststellt, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.
- (2) Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person zu melden. Er wird Verletzungen an den Verantwortlichen unverzüglich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:
- Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze;
 - Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen;
 - Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
 - Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

§ 10 Beendigung des Auftrags

Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht; dies gilt auch für etwaige Sicherungskopien nach Maßgabe der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.03.2026 in Kraft.

Hildesheim, den 12.12.2025

Martin Wilk
Generalvikar

Kirchensteuerbeschluss der Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen für das Jahr 2026

I.

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Hildesheim im Bereich des Landes Niedersachsen wird unter Mitwirkung des Diözesanwirtschaftsrates der Diözese Hildesheim hiermit beschlossen:

- 1 a) Für das Haushaltsjahr 2026 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a, Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.
- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit



keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuervorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei den Steuerpflichtigen, die im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im niedersächsischen Teil der Diözese Hildesheim ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem im betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist, und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

II.

Die Diözese Hildesheim erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein Besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das Besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1 200
9	170.000 – 194.999	1 560
10	195.000 – 219.999	1 860
11	220.000 – 269.999	2 220
12	270.000 – 319.999	2 940
13	320 000 und mehr	3 600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das Besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des Besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des Besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

III

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

Hildesheim, den 20. Oktober 2025

Martin Wilk
Generalvikar

Das Niedersächsische Kultusministerium hat mit Schreiben vom 16. Januar 2026 im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2026 vom 20. Oktober 2025 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 465) und zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 201), genehmigt.

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Kirchensteuerbeschluss 2026 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim

I.

Im Steuerjahr 2026 beträgt die im Bereich der Diözese Hildesheim zu entrichtende Kirchensteuer 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes.

Bei Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a Einkommensteuergesetz (EStG) in seiner jeweiligen Fassung zu beachten.

Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach Maßgabe des § 40, des § 40 a Abs. 1, 2 a und 3 und des § 40 b EStG sowie im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des § 37 a und des § 37 b EStG beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 8. August 2016 (Freie Hansestadt Bremen – Die Senatorin für Finanzen, AZ 900-S 2447-1/2015-4/2015-11-2) hingewiesen (BStBl. I 2016, S. 773).

§ 40 a Abs. 2 und 6 des Einkommensteuergesetzes bleibt unberührt.

II.

Von Kirchenangehörigen, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen unter sinngemäßer Anwendung des § 51a Abs. 2 EStG) Euro	Besonderes Kirchgeld Euro
1	50.000 – 57.499	96
2	57.500 – 69.999	156
3	70.000 – 82.499	276
4	82.500 – 94.999	396
5	95.000 – 107.499	540
6	107.500 – 119.999	696
7	120.000 – 144.999	840
8	145.000 – 169.999	1 200
9	170.000 – 194.999	1 560
10	195.000 – 219.999	1 860
11	220.000 – 269.999	2 220
12	270.000 – 319.999	2 940
13	320 000 und mehr	3 600



Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Besonderen Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

IV.

Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2026, es sei denn, der Diözesanwirtschaftsrat sieht sich zwischenzeitlich veranlasst, einen anderweitigen Beschluss zu fassen.

Hildesheim, den 20. Oktober 2025

Martin Wilk
Generalvikar

Der Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 den Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2026 vom 20. Oktober 2025 für die auf bremischem Staatsgebiet liegenden Kirchengemeinden des Bistums Hildesheim gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung vom 23. August 2001 (Brem. GBl. S. 263), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 19. Mai 2020 (Brem. GBl. S.338), genehmigt.

Wahlzeitraum für die Wahl der Mitarbeitendenvertretungen in der Diözese Hildesheim im Jahr 2026

Die nächsten regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitendenvertretung im Bistum Hildesheim finden im Jahre 2026 turnusgemäß statt.

Gemäß § 13, Absatz 1 der Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Hildesheim -MAVO- i. d. F. vom 1. Januar 2018 wurde als diözesane Regelung festgelegt, dass die Zeit vom 1. März 2026 bis 31. Mai 2026 der einheitliche Wahlzeitraum ist.

Hildesheim, den 16. Dezember 2025

Martin Wilk
Generalvikar

Domhofordnung

Präambel

Der Hildesheimer Dom Mariä Himmelfahrt als Teil der Welterbeliste der UNESCO ist für Gläubige, Mitarbeitende und Besucher*innen öffentlich zugänglich. Der Domhof soll als Ort des Verweilens und Innehaltens einladen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für den gesamten Bereich des Domhofs.
- (2) Die Ordnung gilt ebenfalls für die Flächen vor der Zugangsschranke und hinter der Dombibliothek.

§ 2 Verhalten auf dem Domhof

- (1) Anwohner*innen, Mitarbeiter*innen und Besucher*innen haben sich auf dem Domhof rücksichtsvoll zu verhalten.
- (2) Der Konsum von Alkohol und Drogen ist untersagt. Es ist verboten, sich mit geöffneten Alkoholdosen oder -flaschen auf dem Domhof aufzuhalten. Ausnahmen gelten für offizielle Feierlichkeiten des Bistums und seiner Einrichtungen oder nach erteilter Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat.

(3) Während der Gottesdienste im Dom sind alle Veranstaltungen auf dem Domhof in der Lautstärke so anzupassen, dass die gottesdienstlichen Versammlungen nicht gestört werden.

(4) Zum Schutze der Anwohner*innen gilt ab 22:00 Uhr Nachtruhe auf dem gesamten Domhof. Jeglicher Lärm oder Menschenansammlungen sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 3 Befahren des Domhofs

(1) Das Befahren des Domhofs mit einem Fahrzeug ist den Anwohner*innen, deren Besucher*innen und den Teilnehmenden von Gottesdiensten gestattet.

(2) Den Mitarbeiter*innen des Bischöflichen Generalvikariates und der anliegenden Dienststellen des Bistums ist das Befahren des Domhofs im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit erlaubt.

(3) Absatz 1 gilt ebenso für Handwerker*innen und Dienstleister*innen im Rahmen ihrer dienstlichen Ausübung.

(4) Auf dem gesamten Domhof gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.

(5) Beim Befahren ist die gekennzeichnete Fahrspur unbedingt einzuhalten. Flächen außerhalb der Fahrspur dürfen nur zum Erreichen von Parkflächen, oder das Ausführen von Arbeiten vorübergehend befahren werden. Bei jedweden durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstandenen Schäden haftet der Verursacher.

(6) Der Domhof kann mit Fahrrädern befahren werden. Diese sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(7) Die Einfahrt auf den Domhof ist u.a. durch die Eingabe eines Schrankencodes möglich, der in bestimmten Fällen durch das Bischöfliche Generalvikariat herausgegeben wird. Eine Weitergabe des Zugangscodes an Dritte ist strengstens untersagt.

§ 4 Parken von Fahrzeugen

(1) Das Parken von Fahrzeugen auf dem Domhof ist nur für die in dieser Ordnung erwähnten Gruppen und

auf den jeweils und dafür ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Das betrifft auch die Parkstreifen vor den Wohnhäusern des Domhofs, die entsprechend der Beschilderung ausschließlich Anwohner*innen und deren Besucher*innen vorbehalten sind.

(2) Für Mitarbeiter*innen des Bischöflichen Generalvikariates ist das Parken nur während der Dienstzeit ausschließlich auf den Parkplätzen im Innenhof und links neben dem Gebäude Domhof 18-21 gestattet.

(3) Dem Kollegium des Gymnasiums Mariano-Josephinum stehen für 27 Fahrzeuge während der Dienstzeit die Parkfläche hinter der Dombibliothek zur Verfügung.

(4) Anwohner*innen und deren Besucher*innen, Teilnehmende an Gottesdiensten und an Feierlichkeiten des Bistums sowie Mitglieder der verschiedenen kirchlichen Dienste am Dom können – sofern das Befahren des Domhofs möglich gemacht wird – ab 16 Uhr freie Parkplätze der Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates und des Gymnasiums Mariano-Josephinum nutzen. Die Fläche ist nach der jeweiligen Veranstaltung zu räumen, spätestens bis 7 Uhr des nächsten Werktags.

(5) Für Gäste des Generalvikariates stehen auf dem Parkplatz links neben Domhof 18-21 (Einfahrt Mauerdurchbruch) Besucherparkplätze zur Verfügung. Diese sind als solche gekennzeichnet und stehen ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung.

(6) Das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Flächen außerhalb der ausgewiesenen Parkflächen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (z. B. für Handwerker im Rahmen ihres Dienstauftrags) und bedarf der vorherigen Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariates.

(7) Ein Parken in „zweiter Reihe“ oder Zuparken von abgestellten Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen regelt das Bischöfliche Generalvikariat.

(8) Wenn auf den ausgewiesenen Parkflächen kein freier Parkplatz vorhanden ist, ist der Domhof umgehend zu verlassen.



§ 5 Einhaltung der Platzordnung

- (1) Mit der Überwachung der Einhaltung der Platzordnung kann das Bischöfliche Generalvikariat eigene Mitarbeiter*innen und/oder externe Dienstleister*innen beauftragen.
- (2) Den Anweisungen der in Absatz 1 genannten Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Etwaige AGBs von beauftragten externen Dienstleister*innen werden Bestandteil dieser Ordnung.

§ 6 Verstöße

- (1) Verstöße gegen diese Ordnung können mit Platzverweis geahndet werden. Bei wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot, den gesamten Domhof umfassend, durch das Bischöfliche Generalvikariat ausgesprochen werden.
- (2) Bei Verstößen gegen die Parkvorschriften behält sich das Bischöfliche Generalvikariat vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderliche Maßnahmen zu treffen - insbesondere die Anordnung zur kostenpflichtigen Entfernung von Fahrzeugen. Die Kosten trägt die jeweilige Halterin/der jeweilige Halter.

§ 7 Haftung

- (1) Das Befahren und Betreten des Domhofs sowie die Nutzung der ausgewiesenen Park- und Grünflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Das Bistum Hildesheim haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Platzordnung für den Domhof tritt am 15. Februar 2026 in Kraft; mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden alle vorhergehenden Ordnungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, 01.02.2026

Martin Wilk
Generalvikar

Kirchliche Mitteilungen

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 1. März 2026

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.– 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (1. März 2026) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2026 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Personalchronik Dezember 2025

P. Beschorner SJ, Michael, mit Wirkung vom 1.12.25 in der Kommunität der Jesuiten in Göttingen, City-Seelsorger und Pfarrer der Pfarrei St. Michael.

Kämmerer, Angelika, mit Wirkung vom 1.12.25 Ingenieurin im Generalvikariat, Abteilung Bau, Team Gebäudeentwicklung.

Kolar, Tomislav, Pfarrer und Leiter der kroatischsprachigen katholischen Mission Göttingen, mit Wirkung vom 1.12.25 zusätzlich zu der bestehenden Aufgabe Leiter der kroatischsprachigen Mission Hannover.

Dr. Kubiak, Rafal (Priester des Erzbistums Breslau), mit Wirkung vom 1.12.25 Militärfarrer Kath. Militärpfarramt Munster.

Matthey, Ulrich, mit Wirkung vom 1.12.25 Koordinator für Arbeitssicherheit, BGV, Abt. Technische Dienste.

Prinz, Sara, mit Wirkung vom 1.12.25 Projektmanagerin / Organisationsentwicklerin, BGV, Abt. Organisationsentwicklung.

Puck, Tanja, mit Wirkung vom 1.12.25 Reinigungskraft im KHG-Wohnheim Hildesheim.

Stieger, Sven, mit Wirkung vom 1.12.25 Entpflichtung von den Aufgaben des Referenten für das Pastorale Personal in der Abt. Personaleinsatzplanung des BGV und Ernennung zum hauptberuflichen Diakon in der Gefängnisseelsorge in der JVA Hannover. Der weitere Dienstauftrag als hauptberuflicher Diakon in den Pfarreien Burgwedel, Mellendorf und Langenhagen (überpfarrlicher Personaleinsatz) unverändert.

Thume, Matthias, mit Wirkung vom 1.12.25 Pastoraler Mitarbeiter Dekanat Hildesheim.

Beuchel, Jürgen, Pfr. i. R., verstorben am 10.12.25.

Feld, Monika, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 31.12.25 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Fromm-Brauner, Dagmar, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 31.12.25 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Hübner, Lea, studentische Aushilfe in der Dombibliothek, mit Wirkung vom 31.12.25 Beendigung des Dienstes.

Nöhren, Verena, Gemeindereferentin, mit Wirkung vom 31.12.25 Beendigung des Dienstes (Renteneintritt).

Sabel, Susanne, Leitung EFL-Stelle Stade, mit Wirkung vom 31.12.25 Beendigung des Dienstes (Ende Weiterbeschäftigung nach Renteneintritt).

Steiner, Dagmar, Mitarbeiterin Lüchtenhof, mit Wirkung vom 31.12.2025 Beendigung des bisherigen Tätigkeitsrahmens (Renteneintritt); weiterhin befristet bis zum 31.12.2026 Tätigkeit im Lüchtenhof.

Stollhoff, Birgit CJ, Pastoralreferentin im Haus Tabor und im Dekanatsteam Hannover, mit Wirkung vom 31.12.25 Beendigung des Dienstes im Bistum (Gestellungsende).

